



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/185-SL III/87

642/AB

1987 -08- 18

zu 589/J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
BLAU-MEISSNER, BUCHNER, FUX, Mag. GEYER,
Dr. PILZ, SMOLLE, SRB und WABL, betreffend
mangelhafte Tempolimitüberwachung

Zu Zahl 589/J-NR/87

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von der Abgeordneten BLAU-MEISSNER, BUCHNER, FUX, Mag. GEYER, Dr. PILZ, SMOLL, SRB und WABL, an mich gerichteten schriftlichen Anfrage, Zl. 589/J-NR/87, betreffend mangelhafte Tempolimitüberwachung, beehre ich mich darauf hinzuweisen, daß gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 4 des B-VG die Angelegenheiten der "Straßenpolizei" nur hinsichtlich Gesetzgebung Bundes-sache, bezüglich der Vollziehung aber Landessache sind. Meine nachfolgenden Antworten müssen sich also auf die Tätigkeit der Bundespolizeibehörden als Straßenpolizei-behörden 1. Instanz sowie auf die Tätigkeit der Exekutive als Verkehrsüberwachungsorgane beschränken.

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach der von den Bundespolizeidirektionen geführten Statistik über Bestrafungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden von diesen Behörden im Bundesgebiet:

im Jahre 1980	65.206	Straferkenntnisse
"	1981	68.181 "
"	1982	72.537 "
"	1983	79.356 "
"	1984	88.918 "
"	1985	91.189 "
"	1986	136.017 "

gefällt.

Die Zahl der Organmandate wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen werden nur von den Bundespolizeidirektionen Wien, Graz, Klagenfurt, Villach, Innsbruck, St. Pölten und Leoben statistisch festgehalten. Im Bereich dieser Bundespolizeidirektionen wurden wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen

im Jahre 1984	29.195	Organmandate
"	1985	29.103 "
"	1986	32.514 "

ausgesprochen.

Diese Unterlagen rechtfertigen meiner Ansicht nach den Schluß, daß trotz einem verstärkten Einschreiten der Exekutive gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, diese Rechtswidrigkeiten in letzter Zeit tatsächlich zugenommen haben.

Zu Frage 3:

Eine Geschwindigkeitsüberschreitung ist für sich allein gemäß § 76 des Kraftfahrgesetzes kein ausreichender Grund für die vorläufige Abnahme des Führerscheines durch Exekutivorgane und wird auch nur im Zusammenhang mit anderen Umständen Anlaß einer Führerscheinentziehung gemäß der §§ 73 und 74 des Kraftfahrgesetzes sein können,

- 3 -

da eine solche behördliche Maßnahme voraussetzt, daß die Führerscheinbesitzer "nicht mehr im Sinne des § 66 verkehrsverlässlich, nicht mehr geistig oder körperlich geeignet oder nicht mehr fachlich befähigt sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken".

Es gibt daher auch keine statistischen Unterlagen, in wievielen Fällen eine Geschwindigkeitsüberschreitung eine Führerscheinentziehung mitverursacht hat.

Zu Frage 4:

Nach einer Statistik der Bundespolizeidirektion Wien sind von dieser Behörde im Jahre 1986 für Überschreitungen der Straßenverkehrsordnung auf anderen als auf Bundesstraßen Strafgelder in der Höhe von S 188,537.489,-- und für solche Verstöße auf Bundesstraßen Strafgelder in der Höhe von S 59,039.257,-- eingehoben worden.

Wie hoch sich der Anteil für die Ahndung von Geschwindigkeitsüberschreitungen beläuft, ist aus dieser Unterlage nicht zu ersehen; ebenso unterscheidet diese Statistik nicht zwischen Straferkenntnissen und Organmandaten.

Zu Frage 5:

Die Sicherheitsorgane haben den Auftrag, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Eindämmung von Geschwindigkeitsüberschreitungen voll auszuschöpfen. Die in der Beantwortung der Frage 1 ausgewiesene Steigerung der Straferkenntnisse und Organmandate wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen zeigt, daß die Exekutive diesem Auftrag nachkommt; die Abnahme der Lenkerberechtigung gehört nicht zu den der Exekutive eingeräumten Möglichkeiten.

Zu Frage 6:

Durch Maßnahmen der Behörden und der Exekutive können Geschwindigkeitsüberschreitungen nur eingedämmt werden; alle für die Bildung der öffentlichen Meinung Verantwortlichen haben sich zu bemühen, daß sich immer mehr Verkehrsteilnehmer der negativen Folgen der "Tempobolzerei" für die Straßensicherheit und für die Ökologie bewußt werden.

Der Einsatz von Radarpistolen ist nicht möglich, weil Geschwindigkeitsmeßgeräte geeicht sein müssen und die derzeit im Handel erhältlichen Radarpistolen ausländischer Provenienz nicht eichbar sind.

Zu Frage 7:

Wie schon ausgeführt, obliegt die Vollziehung der "Straßenpolizei" nicht der Bundesregierung, sondern den Bundesländern; als Bundesminister für Inneres bin ich bemüht, dafür zu sorgen, daß die Exekutivorgane für die Überwachung der Geschwindigkeitsüberschreitungen bestens vorbereitet und ausgerüstet sind.

Da ein nicht unerheblicher Teil der Geschwindigkeitsüberschreitungen von Ausländern begangen wird, bemüht sich die Bundesregierung um den Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, auf Grund derer Verwaltungsübertretungen, die von Ausländern in Österreich begangen werden, auch im Heimatstaat des Betroffenen geahndet werden können. Ein derartiger Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland wurde im Herbst 1986 paraphiert und steht vor der Unterzeichnung.

17. August 1987

Karl Bleher